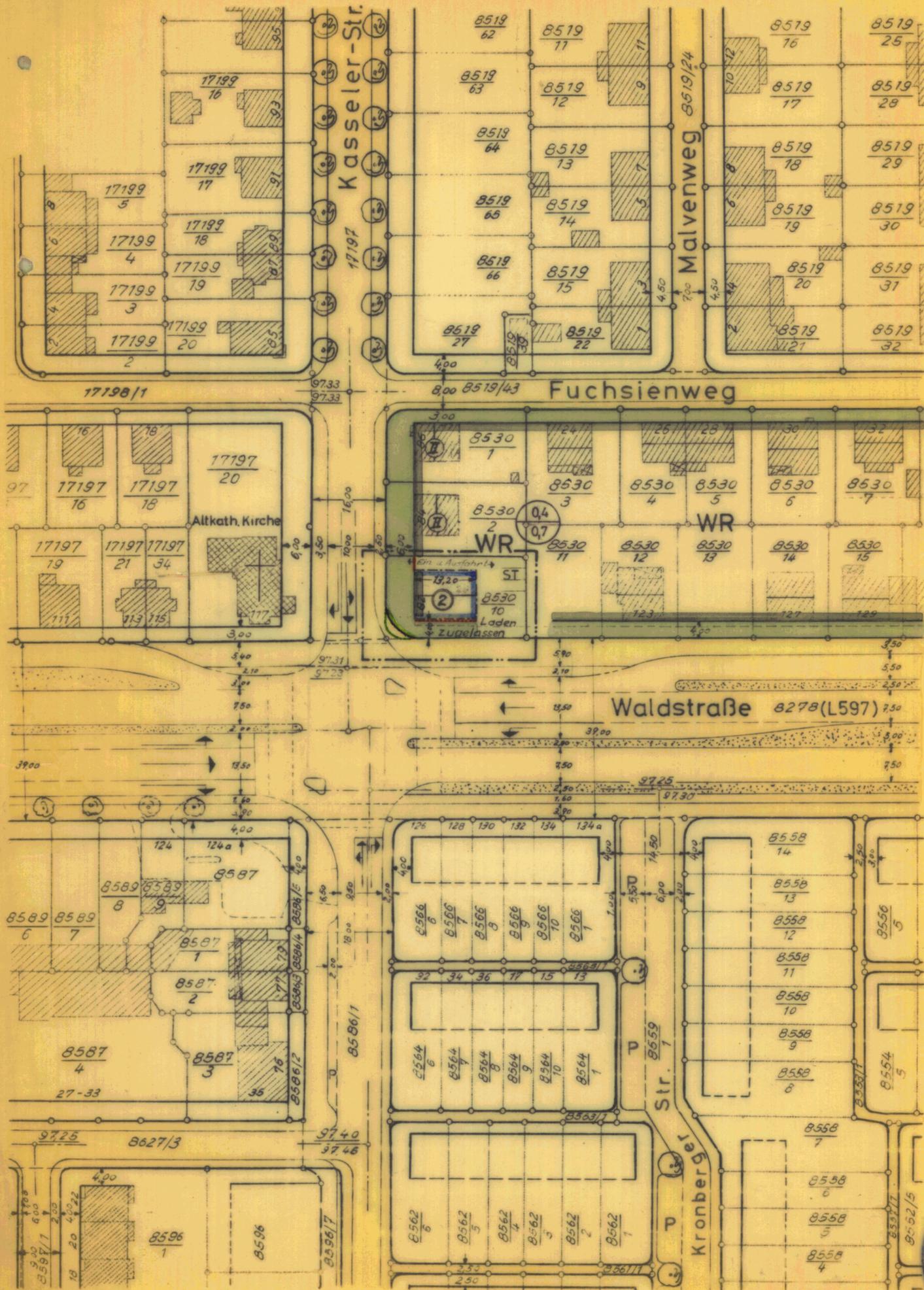


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GRUNDSTÜCK KASSELER-STRASSE 82

M. 1:1000

B 58/2



Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei neu festzusetzender Baugrenze
- Straßenflächen und Plätze
- Straßengrün
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Baulinie
- Geschoszahl bei vorhandener Bebauung
- Geschoszahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dach
- Parkplätze
- Stellplätze
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl

Nr. T. 41/0215/120
 Genehmigt (§ 11 BauG (111 B0))
 Karlsruhe, den 13.2.1966
 Regierungspräsidium
 Nordbaden
 im Auftrag
[Signature]

Mannheim, den 7. 4. 1966

DER OBERBÜRGERMEISTER
 REF. VIII
Vinius
 STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 7. 4. 1966

STADTPLANUNGSAMT
[Signature]
 BAUDIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN
 DER BAU-NVO VOM 26. JUNI 1962
 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965
 DIE ANGEGERNE BAUTIEFE IST HÖCHSTMASS.

Die Übereinstimmung der durch Raster
 aufgehellten Darstellungen der bestehenden
 Grundstücke und Gebäude mit dem
 Vermessungswerk, Stand vom 17.7.1964
 wird bestätigt.

Mannheim, den 7. 4. 1966
 Vermessungs- und Katasteramt.



[Signature]

~~40~~
W

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 20. Dez. 1966 als Sitzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BauG.) ist nach
§ 12 BauG. am 13. Mrz. 1967 rechts-
verbindlich geworden.



Mannheim, am 13. Mrz. 1967

Der Bürgermeister
-Referat IV-

W. ...
Bürgermeister

29
Waldhof